



Bearbeitungsvermerk:

Die Bearbeitung erfolgte auf Beschluss des Marktes Fürstenzell vom 03.11.2000 durch

Architekturbüro
 Hans-Jörg Hatzesberger
 Dipl. Ing. (FH) Architekt
 Hieblmühle, 94081 Fürstenzell
 Tel. 08548/1000 Fax 520

Fürstenzell, den 05.02.2001



VORGANG	DATUM
Entwurf	05.02.2001
Änderung	29.03.2001
Änderung	

BEBAUUNGSPLAN

M=1:1000

**GEWERBEGEBIET JÄGERWIRTH NORD
 MARKT FÜRSTENZELL
 LANDKREIS PASSAU**

Der Bebauungsplan-Entwurf vom 09.11.00 in der Fassung vom 05.02.2001 hat mit Begründung vom 23.02.2001 bis 23.03.2001 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln am 13.02.2001 bekannt gemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 23.03.2001 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, den 04.03.2001



Markt Fürstenzell
 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 04.03.2001 Rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat vom 04.03.2001 bis 13.03.2001 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll ist darzulegen (§215 Abs. 2 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll ist darzulegen (§215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, den 20.03.2001



Markt Fürstenzell
 1. Bürgermeister